

FREISTAAT BAYERN Staatliches Bauamt Regensburg Straße / Abschnittsnummer / Station: St2146_240_1,270 bis St2146_240_2,820
St 2146 Sünching – Wörth a. d. Donau Donaubrücke Wörth - Pfatter
PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Regelungsverzeichnis

aufgestellt: Staatliches Bauamt Regensburg  BD Berthold Schneider, Bereichsleiter Straßenbau Regensburg, den 17.11.2023	

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die einzelnen Nummern sind quadratisch umrandet in Unterlage 5, Blatt 1 bis 4 dargestellt und im Regelungsverzeichnis in Spalte 1 eingetragen. Die Nummer der Unterlage und des Blattes ist in Spalte 1 des Regelungsverzeichnisses ergänzt.

1 Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaat Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG in Verbindung mit §41 WaStrG

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2146 ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
soweit ausgebaut: die Gemeinden,
soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen von Straßen nach BayStrWG richtet sich nach Art. 33, von Straßen nach BayStrWG mit Gewässern nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

Soweit im Regelungsverzeichnis in Spalte 4 (bisheriger / zukünftiger Eigentümer bzw. Unterhaltspflichtiger) keine gesonderte Kennzeichnung (E= Eigentümer / U= Unterhaltspflichtiger) erfolgt, fällt der Eigentümer mit dem Unterhaltspflichtigen zusammen.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen (es sind auch Baustraßen) nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitz-einweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaats Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg

OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-gebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
RV-Nr.	Regelungsverzeichnis Nummer
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.01 5/1 5/2	Bau-km 0+000 (St2146_240_1,250) bis Bau-km 1+550 (St2146_240_2,820)	Staatsstraße 2146	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	Die Staatsstraße 2146 wird von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+550 bzw. von Abschnitt 240, Station 1,250 bis Abschnitt 240, Station 2,820 verlegt bzw. geändert. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umstufung/Einziehung). Die Kosten der Baumaßnahme trägt der Freistaat Bayern. Baulastträger: Freistaat Bayern, Straßenbauverwaltung	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.02 5/1	Bau-km 0+223 links	Öffentlicher Feld und Waldweg bestehend, (Fl. Nr. 532 Gemarkung Geisling)	a) Gemeinde Pfatter b) Gemeinde Pfatter	<p>Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird auf einer Länge von 57 m in der Höhe an die geänderte St 2146 (RV-Nr. 1.01) angepasst.</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG</p> <p>Anpassungslänge: 57m.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Baulastträger: Gemeinde Pfatter.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.03 5/1	Bau-km 0+224 rechts	Gemeindeverbindungs- straße „Zufahrt nach Seppenhausen“ - (Fl. Nr.1477 Gemarkung Geisling)	a) Gemeinde Pfatter b) Gemeinde Pfatter	<p>Die GVS „Zufahrt nach Seppenhausen“ wird auf einer Länge von 75 m in der Höhe an die geänderte Staatsstraße 2146 angepasst.</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.</p> <p>Anpassungslänge: 75 m.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Baulastträger: Gemeinde Pfatter.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.04 5/1	Bau-km 0+185 bis Bau-km 0+222 links	Öffentlicher Feld und Waldweg bestehend, (Fl. Nr. 536 Gemarkung Geisling)	a) Gemeinde Pfatter b) Gemeinde Pfatter	<p>Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird auf einer Länge von 37 m in der Höhe an die geänderten Verhältnisse angepasst. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.</p> <p>Anpassungslänge: ca. 37 m.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Baulastträger: Gemeinde Pfatter.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.05 5/1	Bau-km 0+226 bis Bau-km 0+326 und Bau-km 0+326 bis Bau-km 0+458 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend (Fl. Nr.1488 Gemarkung Pfatter)	a) Gemeinde Pfatter b) Gemeinde Pfatter	<p>Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (Fl. Nr.1488) wird auf einer Länge von 100 m in der Höhe den neuen Verhältnissen angepasst und erhält eine bituminöse Decke. Im weiteren Verlauf wird der Weg auf einer Länge von 160 m teilweise verlegt und mündet in den ÖFW des WWA-Regensburg (RV NR. 106).</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.</p> <p>Länge künftig: ca. 260 m.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Baulastträger: Gemeinde Pfatter.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.06 5/1	Bau-km 0+458 bis Bau-km 0+462 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend (Fl. Nr.1493 Gemarkung Pfatter)	a) Freistaat Bayern (E) Gemeinde Pfatter (U) b) Freistaat Bayern (E) Gemeinde Pfatter (U)	Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (Fl. Nr.1488) wird auf einer Länge von 25 m den neuen Verhältnissen angepasst. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten der Anpassung trägt der Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung. Baulastträger: Freistaat Bayern Wasserwirtschaftsverwaltung. Hinweis: Unterhaltungspflichtiger durch vertragliche Regelung Gemeinde Pfatter.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.07 5/1	Bau-km 0+227 bis Bau-km 0+477 links und rechts der St 2146	Geh- und Radweg an der St 2146, bestehend	a) Freistaat Bayern (E) Gemeinde Pfatter (U) b) Freistaat Bayern (E) Gemeinde Pfatter (U)	<p>Durch die Änderung der St 2146 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. So entfällt die Verbindungsrampe auf der Westseite aufgrund der einseitigen Radwegführung auf dem Brückenbauwerk. Die Rampe auf der Ostseite, die Anbindung an den ÖFW bei Bau-km 0+455 und die Wegeführung unter dem Brückenbauwerk werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem entsprechend der bisherigen vertraglichen Regelung durch die Vereinbarung vom 21.09.2012 der Gemeinde Pfatter. Baulastträger bleibt der Freistaat Bayern.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.08 5/1	Bau-km 0+475	Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl. Nr. 1492 Gemarkung Pfatter und Fl. Nr. 521 Gemarkung Geisling	a) Freistaat Bayern Wasserwirtschafts- verwaltung b) Freistaat Bayern Wasserwirtschafts- verwaltung	<p>Der öffentlicher Feld- und Waldweg auf dem Hochwasserdamm und im Vorlandbereich der Donau muss während der Baumaßnahme gesperrt werden. Für die Herstellung des Brückenbauwerks befindet sich dort der Baubereich für das Widerlager.</p> <p>Die Erschließung der Grundstücke ist über den ÖFW Fl. Nr. 521 Gemarkung Geisling und über Fl. Nr. 1492 Gemarkung Pfatter während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Nach der Baumaßnahme wird der Weg wieder analog zum Bestand hergestellt (Breite variabel).</p> <p>Die Kosten dafür trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.09 (5/1)	Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+700	Privatweg, Wartungsweg zum Brückenpfeiler am Ufer der Donau (Lager 40)	a) - b) Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung)	<p>Zur Wartung des Brückenbauwerks (Pfeiler, Überbau, Kappen, Brückenentwässerungsleitung) und der Entwässerungseinrichtungen wird auf einer Länge von ca. 215 m unter der westlichen Kappe eine Zufahrt, vom Vorlandweg des Hochwasserschutzdammes bis zum Brückenpfeiler am Donauufer, erforderlich.</p> <p>Der Schotterweg wird mit einer Breite von ca. 2,50 m hergestellt.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Freistaat Bayern.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.10 5/2	Bau-km 0+850 bis Bau-km 0+980	Privatweg für die Wartung der Brückenpfeiler (Lager 50) und die Erschließung der Flurstücke 497/1, 498, 493/1 und 493	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung FI-Nr. 497/1, Bundesrepublik Deutschland Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung FI-Nr. 460, 1849 und 1849/3, Stadt Wörth a.d.Donau FI-Nr. 461 alle Gemarkung Kiefenholz	<p>Zur Erschließung der Flurstücke und zur Wartung des Brückenbauwerks (Pfeiler, Überbau, Kappen, Brückenentwässerungsleitung) und der Entwässerungseinrichtungen wird auf einer Länge von ca. 130 m unter der östlichen Kappe die bestehende Zuwegung vom Vorlandweg des Hochwasserschutzdammes bis zum Brückenpfeiler am nördlichen Donauufer, verlegt und teilweise neu gebaut.</p> <p>Der Schotterweg wird mit einer Breite von ca. 2,50 m hergestellt.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Hinweise: Die Nutzung und Unterhaltung des Privatwegs ist durch Gestattungsverträge zwischen den beteiligten Eigentümern außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Die weitere Zufahrt zu FI.-Nr. 498 bisher geregelt durch den bestehende Nutzungsvertrag des Freistaats Bayern (Straßenbauverwaltung) mit dem Eigentümer des Flurstücks 498 vom 27.04.1989 ist hierbei ebenfalls neu zu regeln.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.11 5/2	Bau-km 0+992 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg, „Ammerwörth“, Fl.-Nr.: 501, Gemarkung Kiefenholz	a) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) (E) Stadt Wörth a.d.Donau (U) b) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) (E) Stadt Wörth a.d.Donau (U)	Der ÖFW entlang der Donau muss während der Baumaßnahme gesperrt werden. Für die Herstellung des Brückenbauwerks befindet sich dort der Baubereich für das Widerlager. Für die Bauzeit wird eine Umleitungsstrecke für den Radverkehr (Donauradweg) über das Radwegenetz des Landkreises Regensburg von Kiefenholz über Oberachdorf eingerichtet. Nach der Baumaßnahme wird der Weg wieder wie im Bestand hergestellt (Breite variabel). Die Kosten dafür trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher der Stadt Wörth a.d.Donau	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.12 5/2	Bau-km 0+992 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg, „Anschütt“, Fl.-Nr.: 459 Gemarkung Kiefenholz	a) Freistaat Bayern (Wasserwirtschafts- verwaltung). (E) Stadt Wörth a.d.Donau (U) b) Freistaat Bayern (Wasserwirtschafts- verwaltung). (E) Stadt Wörth a.d.Donau (U)	Der ÖFW entlang der Donau muss während der Baumaßnahme gesperrt werden. Für die Herstellung des Brückenbauwerks befindet sich dort der Baubereich für das Widerlager. Für die Bauzeit wird eine Umleitungsstrecke für den Radverkehr (Donauradweg) über das Radwegenetz des Landkreises Regensburg von Kiefenholz über Oberachdorf eingerichtet. Nach der Baumaßnahme wird der Weg wieder wie im Bestand hergestellt (Breite variabel). Die Kosten dafür trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung nach der Bauzeit obliegt, wie bisher der Stadt Wörth a.d.Donau.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.13 5/1 5/2	Bau-km 0+477 bis Bau-km 1+009 rechts	Geh- und Radweg an der St 2146 auf dem Brückenbauwerk 01	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Auf der dem Brückenbauwerk 01 (RV-Nr.: 2.01) wird auf der östlichen Kappe (unterstromig) ein Geh- und Radweg geführt.</p> <p>Der straßenbegleitende Geh- und Radweg ist Bestandteil der St 2146.</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Hinweis: Eine Vereinbarung zur Übernahme der Unterhaltungslast durch die Gemeinden wird außerhalb der Planfeststellung angestrebt.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.14 5/2	Bau-km 1+009 bis Bau-km 1+253 links und rechts	Geh- und Radweg an der St 2146, bestehend	a) Freistaat Bayern (E) Stadt Wörth. a.d. Donau (U) b) Freistaat Bayern (E) Stadt Wörth. a.d. Donau (U)	<p>Durch die Änderung der St 2146 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>So entfällt die Verbindungsrampe auf der Westseite aufgrund der einseitigen Radwegführung auf dem Brückenbauwerk. Die Rampe auf der Ostseite, wird den neuen Verhältnissen angepasst und bei Bau km 1+253 an den ÖFW Stöckelwörthweg II (Fl.-Nr.: 433, Gemarkung Kiefenholz) angeschlossen.</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem entsprechend der bisherigen vertraglichen Regelung durch die Vereinbarung vom 21.09.2012 der Stadt Wörth a.d. Donau.</p> <p>Baulastträger bleibt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 2
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.15 5/3 5/4	Bau-km 0+251 bis Bau-km 1+223 links	Behelfsumfahrung inkl. Behelfsdämme und Behelfsgeh- / -radwege	a) - b) Freistaat Bayern (nur während der Bauzeit)	<p>Der Verkehr auf der St 2146 wird so lange wie möglich über die bestehende Brücke aufrechterhalten. Der neue Überbau wird auf Behelfsunterbauten seitlich vom Bestand hergestellt. Um den bestehenden Überbau abbrechen und die bestehenden Unterbauten anpassen zu können, muss der Verkehr mit einer Behelfsumfahrung über Behelfsdämme und den neuen Überbau in Behelfslage geführt werden. Für die Herstellung der Behelfsumfahrung ist eine tiefreichende Bodenverbesserung notwendig.</p> <p>Von 0+251 bis 0+473 (Beginn Brücke in Behelfslage) und von 0+095 bis 1+223 (Ende Brücke in Behelfslage) wird die vorhandene Straße auf die Behelfsdämme verschwenkt und bis zu einer maximalen Fahrbahnbreite von 8,00 m aufgeweitet. Die Aufweitung ist bedingt durch die Breite der neuen Brücke.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	2 von 2
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.15 5/3 5/4	Bau-km 0+251 bis Bau-km 1+223 links	Behelfsumfahrung inkl. Behelfsdämme und Behelfsgeh- / -radwege	a) - b) Freistaat Bayern (nur während der Bauzeit)	<p>Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Brücke und Rückverlegung des Verkehrs auf die Staatsstraße wird die Behelfsumfahrung inklusive der Behelfsdämme bis ca. 1,00 m unter Geländeoberkante rückgebaut und die betroffenen Grundstücke rekultiviert. Die darunterliegenden tiefreichenden Bodenverbesserungen verbleiben im Untergrund.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt dem Freistaat Bayern.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 3
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.01 5/1 5/2	Bau-km 0+473 bis Bau-km 0+995 der St 2146	Brückenbauwerk Nr. 01 Brücke über die Donau	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die Brücke überführt die St 2146 über die Bundeswasserstraße Donau.</p> <p>Der bestehende Überbau wird abgebrochen und durch einen neuen ersetzt.</p> <p>Hierzu ist eine jeweils eine halbseitige Sperrung des Wasser- und Schifffahrtswegs erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Erneuerung werden die Fahrbahnbreiten und die Breiten der Geh- und Radwege optimiert und nach dem Stand der Technik ausgebildet.</p> <p>Die bestehenden Unterbauten (Widerlager und Pfeiler) werden ebenfalls abgebrochen und durch neue ersetzt. Dabei werden die bestehenden Widerlager und Pfeiler bis ca. 1,00 m unter Geländeoberkante abgebrochen. Die restlichen Teile verbleiben dauerhaft im Untergrund.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	2 von 3
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.01 5/1 5/2	Bau-km 0+473 bis Bau-km 0+995 der St 2146	Brückenbauwerk Nr. 01 Brücke über die Donau	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Das 6-feldrige Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: = 519,50 m Lichte Höhe: ≥ 2,90 m Breite zw. den Geländern = 13,80 m Kreuzungswinkel = ca. 100 gon.</p> <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Für den Ersatzneubau ist der Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Unterlage 19 zu berücksichtigen.</p> <p>Das neue Brückenbauwerk überspannt im Endzustand wie bereits im Bestand:</p> <p>- Flur-Nr. 459/1 und 460 Gemarkung Kiefenholz des Eigentümers Freistaat Bayern Wasserwirtschaftsverwaltung</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	3 von 3
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.01 5/1 5/2	Bau-km 0+473 bis Bau-km 0+995 der St 2146	Brückenbauwerk Nr. 01 Brücke über die Donau	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<ul style="list-style-type: none"> - Flur-Nr. 461, Gemarkung Kiefenholz des Eigentümers Stadt Wörth a. d. Donau - Flur-Nr. 497, 1849 und 1849/3 Gemarkung Kiefenholz des Eigentümers Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung). <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Hinweis: Durch den Ersatzneubau der Brücke ist der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) und dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) über die Errichtung einer Straßenbrücke über die Donau bei Strom-km 2353,0 genehmigt durch die Regierung der Oberpfalz vom 08.03.1966 anzupassen bzw. neu zu schließen.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.02 5/1 5/2	Bau-km 0+473 bis Bau-km 0+995 links der St 2146	Behelfsunterbauten (Behelfspfeiler und Behelfswiderlager)	a) - b) Freistaat Bayern (nur während der Bauzeit)	<p>Der neue Überbau wird westlich der bestehenden Brücke in Behelfslage hergestellt. Dabei wird der Überbau auf Behelfsunterbauten (Behelfswiderlager und Behelfspfeiler) gelagert und bindet über die Behelfswiderlager in die Behelfsdämme ein. Die Behelfsunterbauten werden zu Beginn der Baumaßnahme hergestellt und nach dem Querverschub des neuen Überbaus wieder fachgerecht zurück gebaut. Dabei werden die Behelfswiderlager und Behelfspfeiler bis ca. 1,00 m unter Geländeoberkante abgebrochen. Die restlichen Teile verbleiben dauerhaft im Untergrund.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.03 5/1 5/2	Bau-km 0+700 bis Bau-km 0+715 und Bau-km 0+835 bis Bau-km 0+850 der St 2146	Baubehelf – Schüttung und Verbau Einschüttung in die Donau und den Altwasserarm auf dem Nordufer	a) - b) Freistaat Bayern (nur während der Bauzeit)	<p>In den beiden Uferbereichen werden für die Bauzeit der Brücke Lfd. Nr. 2.01 in den Bereichen des Baufeldes vorab Arbeitsplattformen in der Donau für die Herstellung der ufernahen Brückenpfeiler mittels Schüttung und Verbau hergestellt, für die Bauzeit vorgehalten und abschließend wieder fachgerecht abgetragen.</p> <p>Für die Einschüttungen und den Verbau in die Donau und den Altwasserarm ist der Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Unterlage 19 zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.01 5/1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+473 der St 2146	Entwässerungsabschnitt 1	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Im Dammbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen in Rasenmulden oder Grünflächen am Dammfuß gesammelt, über eine Oberbodenschicht gefiltert und in das Grundwasser versickert.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 2
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.02 5/1	Bau-km 0+473 bis Bau-km 0+780 der St 2146	Entwässerungsabschnitt 2	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die Entwässerung des Oberflächenwassers am Brückenbauwerk erfolgt über Brückenabläufe und einen Entwässerungsstrang in Form einer Sammellängsleitung, die unter dem westlichen Kragarm angehängt ist. Die Gradienten liegt im Bauwerksbereich in einer Kuppe. Der Hochpunkt befindet sich in etwa in der Mitte des Flussfeldes. Das Oberflächenwasser wird mittels der Sammelleitung zum südlichen Widerlager transportiert und dort nach unten geführt.</p> <p>Die Entwässerung des Hinterfüllbereichs am Widerlager erfolgt über einen grobkörnigen Boden nach ZTV E-StB bis auf eine annähernd wasserundurchlässige, leicht geneigte Bodenschicht. Von hier aus fließt das Wasser in die hinter den Widerlagerwänden geführten teilporösen Grundrohre. Die Grundrohre werden über Ablaufleitungen durch das Widerlager geführt.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	2 von 2
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.02 5/1	Bau-km 0+473 bis Bau-km 0+780 der St 2146	Entwässerungsabschnitt 2	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Über einen Auslauf im Böschungsbereich gelangt das Wasser über eine trichterförmig angelegte Raubettmulde, zur/zum breitflächig angelegten Versickerfläche/beckens unter dem Brückenbauwerk und wird dort in das Grundwasser versickert.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 2
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.03 5/2	Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+995 der St 2146	Entwässerungsabschnitt 3	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die Entwässerung des Oberflächenwassers am Brückenbauwerk erfolgt über Brückenabläufe und einen Entwässerungsstrang in Form einer Sammellängsleitung, die unter dem westlichen Kragarm angehängt ist. Die Gradienten liegen im Bauwerksbereich in einer Kuppe. Der Hochpunkt befindet sich in etwa in der Mitte des Flussfeldes. Das Oberflächenwasser wird mittels der Sammelleitung zum nördlichen Widerlager transportiert und dort nach unten geführt.</p> <p>Die Entwässerung des Hinterfüllbereichs am Widerlager erfolgt über einen grobkörnigen Boden nach ZTV E-StB bis auf eine annähernd wasserundurchlässige, leicht geneigte Bodenschicht. Von hier aus fließt das Wasser in die hinter den Widerlagerwänden geführten teilporösen Grundrohre. Die Grundrohre werden über Ablaufleitungen durch das Widerlager geführt.</p> <p>Anschließend erfolgt die gemeinsame Weiterleitung des Abflusses aus Hinterfüllung und Brückenoberflächenwasser in erdverlegten Rohren unter den Widerlagerwegen hindurch in den Vorlandbereich.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	2 von 2
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.03 5/2	Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+995 der St 2146	Entwässerungsabschnitt 3	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Über einen Auslauf im Böschungsböschungsbereich gelangt das Wasser über eine trichterförmig angelegte Raubettmulde, zur/zum breitflächig angelegten Versickerfläche/beckens unter dem Brückenbauwerk und wird dort in das Grundwasser versickert.</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.04 5/3 5/4	Bau-km 0+473 bis Bau-km 0+995 der St 2146	Provisorische Entwässerung Brücke	a) - b) Freistaat Bayern (nur während der Bauzeit)	<p>Während der neue Überbau sich in Behelfslage befindet, erfolgt die Entwässerung analog zu den lfd. Nrn. 3.02 und 3.03.</p> <p>Das Oberflächenwasser der Brücke gelangt über die endgültigen Brückenabläufe und Sammelleitungen zu den Widerlagern.</p> <p>Dort werden die Leitungen dann provisorisch nach unten geführt und zusammen mit dem anfallenden Wasser aus den Hinterfüllbereichen der provisorischen Widerlager zu provisorisch angelegten Raubettmulden geleitet und trichterförmig breitflächig in provisorischen Versickerflächen/becke unter dem Bauwerk in Behelfslage in das Grundwasser versickert. Nach der Baumaßnahme wird die provisorische Entwässerung zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.05 5/2	Bau-km 0+995 bis Bau-km 1+550 der St 2146	Entwässerungsabschnitt 4	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Im Dammbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen in Rasenmulden oder Grünflächen am Dammfuß gesammelt, über eine Oberbodenschicht gefiltert und in das Grundwasser versickert.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.01 5/1	Bau-km 0+028	2 x 20kV Mittelspannungskabel, bestehend	a) Fa. Heider Energie als Leitungsträger b) Fa. Heider Energie als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+028 kreuzen Mittelspannungserdkabel der Firma Heider Energie die Baumaßnahme.</p> <p>Die bestehenden Leitungen werden während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Straßenbenutzungsvertrag vom 24.03.86. bzw. nach dem Rahmenvertrag vom 20.04.1990 / 20.02.1991</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Firma Heider Energie.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.02 5/1	Bau-km 0+124	20kV Mittelspannungs- freileitung - - Stromleitung, bestehend	a) Fa. Heider Energie als Leitungsträger b) Fa. Heider Energie als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+124 kreuzt eine Mittelspannungsfreileitung der Firma Heider Energie die Baumaßnahme.</p> <p>Die bestehenden Leitungen werden während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse (Anhebung der Gradienten um ca. 40 cm) angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag vom 24.03.86.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Firma Heider Energie.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.03 5/1 5/2	Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+250 der St 2146	Telekommunikations- linien	a) Telekom b) Telekom	<p>Von Bau-km 0+000 bis 1+250 wird durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Telekom berührt.</p> <p>Die bestehenden Leitungen werden während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Telekommunikationslinien werden im Bauwerk 01 (RV-Nr.:2.01) auf abgehängten Kabelpritschen geführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff. TKG. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien obliegt weiterhin der Telekom.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.04 5/1	Bau-km 0+210 bis Bau-km 0+450	2 x 20kV Mittel- spannungssysteme - Stromleitung, bestehend	a) Fa. Heider Energie als Leitungsträger b) Fa. Heider Energie als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+210 bis 0+450 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Firma Heider Energie berührt.</p> <p>Die bestehenden Leitungen werden während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Privatrecht bzw. innerhalb des Straßengrundes der St2146 nach dem bestehenden Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts vom 17.05.2016/ Rahmenvertrag vom 20.04.1990 / 20.02.1991 (St2146_240_1,500).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Firma Heider Energie.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.05 5/1 5/2	Bau-km 0+210 bis Bau-km 1+030	2 x 20kV Mittel- spannungssysteme - Stromleitung, bestehend 3 x 20kV Mittel- spannungssysteme - Stromleitung, geplant	a) Fa. Heider Energie als Leitungsträger b) Fa. Heider Energie als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+210 bis 1+030 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Firma Heider Energie berührt.</p> <p>Die bestehenden Leitungen werden während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Stromleitungen werden im Bauwerk 01 (RV-Nr.:2.01) auf abgehängten Kabelpritschen geführt.</p> <p>Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Privatrecht bzw. innerhalb des Straßengrundes der St 2146 nach dem Straßenbenutzungsvertrag vom 04.02.85 (St2146_240_1,725 bis St2146_240_2,255).</p> <p>Der Straßenbenutzungsvertrag vom 04.02.85 sowie der Nutzungsvertrag Nr.2000 mit der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Süd vom 11.07.83 ist aufgrund der geänderten Verhältnisse anzupassen. Der Rahmenvertrag vom 20.04.1990 / 20.02.1991 ist dabei zu beachten.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Firma Heider Energie.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.06 5/1 5/2 5/3 5/4	Bau-km 0+180 bis Bau-km 1+280	Wasserleitung	a) Stadt Wörth a.d.Donau b) Stadt Wörth a.d.Donau	<p>Von Bau-km 0+180 bis 1+020 wird durch die Maßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage wird Zuge des Ersatzneubaus der Donaubücke nicht mehr an bzw. in die Brücke verlegt werden, stattdessen ist von der Stadt Wörth a.d. Donau als Leitungsträger eine Trasse mit Unterdükerung der Donau vorgesehen.</p> <p>Die Unterdükerung wird als Vorabmaßnahme durch die Stadt Wörth durchgeführt und ist nicht Teil der Planfeststellung.</p> <p>Die bestehende Leitung wird während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Privatrecht bzw. innerhalb des Straßengrundes der St 2146 nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag vom 08.03.89 (St 2146_240_1,708 bis St 2146_240_2,301).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.07 5/1 5/2	Bau-km 0+915 bis Bau-km 1+010	Strom- und Steuerleitung der Wasser- und Schiff- fahrtsverwaltung	a) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung)	<p>Von Bau-km 0+915 bis 1+010 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Strom- und Steuerleitung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung berührt.</p> <p>Die bestehenden Leitungen werden während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Privatrecht bzw. innerhalb des Straßengrundes der St 2146 (Kreuzung) nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag vom 08.09.99 (St2146_240_2,148).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 2
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.08 5/1 5/2	Bau-km 0+750 bis Bau-km 1+010	Strom- und Steuerleitung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und Schifffahrtszeichen auf dem Bauwerk 01	a) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung)	<p>Von Bau-km 0+750 bis 1+010 ist im Zuge des Ersatzneubaus auf dem Bauwerk 01 (RV-Nr.: 2.01) eine Strom- und Steuerleitung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu verlegen sowie je 2 Schifffahrtszeichen ober- und unterstromig wieder anzubringen.</p> <p>Die bestehenden Leitungen und Schifffahrtszeichen werden während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	2 von 2
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.08 5/1 5/2	Bau-km 0+750 bis Bau-km 1+010	Strom- und Steuerleitung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und Schifffahrtszeichen auf dem Bauwerk 01	a) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung)	Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) und dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) über die Errichtung einer Straßenbrücke über die Donau bei Strom-km 2353,0 genehmigt durch die Regierung der Oberpfalz vom 08.03.1966 regelt auch die erstmalige Beschaffung und deren Unterhaltung durch einen Ablösebetrag für das bestehende Bauwerk durch den Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.09 5/1 5/2	Bau-km 0+990 bis Bau-km 1+010 der St 2146	Datenkabel und Lichtwellenleiter der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	a) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung)	<p>Von Bau-km 0+990 bis 1+010 werden durch die Baumaßnahme vorhandene Datenkabel und Lichtwellenleiter der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung berührt.</p> <p>Die bestehenden Leitungen werden während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Privatrecht bzw. innerhalb des Straßengrundes der St 2146 (Kreuzung) nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag vom 08.09.99 (St2146_240_2,148).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7.01 5/1 5/2	Bau-km 0+700 nach Bau-km 0+775	Kunstwerk Brückenplastik Bau-km 0+707 nach Bau-km 0+775	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die bestehende Brückenplastik bei Bau-km 0+700 wird zu Beginn der Abbrucharbeiten demontiert und zwischengelagert, nach Fertigstellung des Bauwerks 01 um ca. 75 m nach Norden in die Mitte des Flußfeldes der Brücke verlegt und dort bei Bau-km 0+775 neu angebracht.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Plastik obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Donaubrücke Wörth-Pfatter				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr. U X/Y	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7.02 5/2	Bau-km 1+180 nach Bau-km 1+270	Verlegung des Durchlasses DN 800 von Bau-km 1+180 nach Bau-km 1+270	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Der bestehende Durchlass DN 800 der den Straßendamm der St 2146 bei Bau-km 1+180 kreuzt und im Hochwasserfall eine gleichmäßige Verteilung des Wassers auf beiden Straßendammseiten sicherstellt, wird aufgrund des Anbaus der Rampe für den unselbstständigen Geh- und Radweg stillgelegt und um ca. 90 m nach Norden verlegt und dort bei Bau-km 1+270 neu errichtet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung).</p>	